

Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Reisegast, an dieser Stelle möchten wir Sie über die Allgemeinen Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen und das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer als Kunden („Kunde“), und der Gebeco GmbH & Co. KG als Reiseveranstalter („Gebeco“) regeln, die Veranstalterin der Marke goXplore with Gebeco ist.

1. Reiseanmeldung, Bestätigung, Reiseunterlagen

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde Gebeco den Abschluss des Reisevertrages auf Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Hinweise zur Reise im Prospekt und Internetkatalog und auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Gebeco zustande, über die Gebeco den Kunden schriftlich oder per E-Mail direkt oder über ihr Reisebüro mit der Reisebestätigung informiert. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Gebeco für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde es innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Zahlung der Anzahlung, annimmt.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten (sämtliche Inhaber des Sorgerechts) zu unterschreiben.
- 1.3 Für die Anmeldung von Reisen der Marke goXplore with Gebeco benötigen wir zur Vertragsdurchführung zusätzlich zu den üblichen personenbezogenen Daten Ihre Passdaten sowie für Notfälle die Benennung einer Kontaktperson, wohnhaft in einem europäischen Land, mit deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- 1.4 Das Mindestalter für die Teilnahme an Reisen der Marke goXplore with Gebeco beträgt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten 18 Jahre. Jugendliche im Alter zwischen 12 Jahren und 17 Jahren, ausgenommen bei Familienreisen, dürfen in Begleitung Erwachsener ab 21 Jahren (entsprechend kanadischer Vorschrift) mit der Marke goXplore with Gebeco reisen, wenn der / die Erziehungsberechtigte/n zuvor seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nicht alleine an Reisen der Marke goXplore with Gebeco teilnehmen, es sei denn in Begleitung der Erziehungsberechtigten bei einer Familienreise. Das Höchstalter für Reisen mit der Bezeichnung „Yolo“ (You only live once) ist wegen des speziellen Charakters der Reise 40 Jahre (vollendete Lebensjahre).
- 1.5 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Gebeco nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der Gebeco hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.6 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Gebeco herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht von Gebeco nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit Gebeco zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder des Reisevertrages gemacht wurden.
- 1.7 Der Kunde hat Gebeco zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugtickets, Voucher) nicht innerhalb des von Gebeco angegebenen Zeitraumes erhält oder wenn die Reiseunterlagen, z. B. Tickets, falsche Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum) enthalten.

2. Bezahlung, Zahlungsverkehr

- 2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reiseversicherungsbund VVaG (DRS) abgeschlossen. Einen Versicherungsschein erhalten Sie mit der Reisebestätigung.
- 2.2 Nach Erhalt der Reisebestätigung nebst Versicherungsschein ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig und innerhalb einer Woche nach Datum der Reisebestätigung zu zahlen. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe mit der Anzahlung fällig. Der Betrag für die Anzahlung und die Reiseversicherung ergibt sich aus der Reisebestätigung. Die Restzahlung des Reisepreises ist 3 Wochen vor Reiseantritt fällig und vom Kunden unaufgefordert zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann, und der Versicherungsschein übergeben ist.
- 2.3 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Kunden trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist Gebeco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 7.1 oder 7.2 zu belasten.
- 2.4 Für die Zahlung des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren ist erforderlich, dass der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von Gebeco erteilt und insbesondere seine Bankverbindung und seine Adresse gegenüber Gebeco oder dem Reisebüro nennt und seine Einwilligung zum Einzug im Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des

Kunden („Pre-Notification“) gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen Gebeco und dem Kunden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die An- und Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Versicherungsschein übergeben ist, abgebucht, die Restzahlung nach ihrer Fälligkeit nach Ziffer 2.2 ab 18 Tage vor Reiseantritt, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.

- 2.5 Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Anmeldung zur Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto. Hat Gebeco diese Zahlungsart in der Reisebestätigung ausdrücklich akzeptiert, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Gebeco vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und Gebeco ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Die An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden auch bei Kreditkartenzahlung entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Versicherungsschein übergeben ist, abgebucht. Für Kreditkartenzahlungen fällt ein Transaktionsentgelt in folgender Höhe an: für Master- und VisaCard 0,3 %; für American Express 1,2 % des Reisepreises, aufgerundet auf ganze Eurobeträge. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in niedrigerer Höhe als der genannten Pauschalen entstanden ist.
- 2.6 Rücktrittsschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziffer 7.1 und 7.2) oder Umbuchungsentgelte sind nach Zugang einer Rechnung sofort fällig.

3. Versicherung des Kunden

Bei sämtlichen Reisen mit der Marke goXplore with Gebeco ist der Kunde verpflichtet, zu seinem eigenen Schutz über eine Auslandskrankensversicherung mit einer Rücktransportgarantie zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit zu verfügen bzw. diese vor Reiseantritt rechtzeitig abzuschließen. Gebeco vermittelt dem Kunden auf Wunsch für seine Reise entsprechende Versicherungen. Es wird zusätzlich der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruchsversicherung empfohlen.

4. Leistungen

Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Gebeco ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen der Reise im Katalog (z. B. aktueller Prospekt, Internetkatalog), der dort genannten „Reisebedingungen und Hinweise“, der „Service- und Länderinformationen“ und der individuellen Reisebestätigung.

5. Preisänderungen vor Vertragsschluss

Gebeco behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung dieses Prospektes zu erklären. Ebenso behält Gebeco sich vor, eine Preisanpassung zu erklären, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

6. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss, Rechte des Kunden

- 6.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von Gebeco nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Gebeco wird den Kunden über Leistungsänderungen sofort in Kenntnis setzen.
- 6.2 Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Dem Reiseteilnehmer wird empfohlen, sich ab ca. 48 Stunden vor der Abreise vor dem Hin- und Rückflug den genauen Zeitpunkt des Abfluges bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder der Reiseleitung rückbestätigen zu lassen. Dies wird von einigen Fluggesellschaften darüber hinaus ausdrücklich verlangt.
- 6.3 Gebeco behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei Eintritt der nachgenannten Umstände nach Vertragsschluss wie folgt zu ändern: Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Vertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den

Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam.

- 6.4 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reiseteilnehmer berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise zu verlangen, wenn Gebeco in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von Gebeco über die Preiserhöhung oder die Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- 7.1 Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gebeco. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 7.2 Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Gebeco eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Gebeco gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, richtet. Gebeco kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Eine pauschalisierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises kann nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt verlangt werden:
 - bei Pauschalreisen (mit Veranstalterflug / ohne Flug) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20%
 - ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25%
 - ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 35%
 - ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50%
 - ab 7. Tag vor Reisebeginn 65%
 - ab Nichtantritt der Reise 80%
 - bei Pauschalreisen (mit Flug zu Sondertarifen) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20%
 - ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 35%
 - ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45%
 - ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 60%
 - ab 7. Tag vor Reisebeginn 75%
 - ab Nichtantritt der Reise 90%
 - bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen Rücktritt bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20%
 - ab 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn 30%
 - ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50%
 - ab 14. Tag bis zu einem Tag vor Reisebeginn 80%
 - ab Nichtantritt der Reise 90%

Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass Gebeco ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist. Gebeco behält sich vor, anstelle der in Ziffer 7.1 genannten Pauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

- 7.3 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen werden, sind nach Vertragsschluss ausschließlich bis zum 60. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuam Buchung zulässig. Gebeco kann pro Umbuchungsvorgang ein Umbuchungsentgelt von € 75,00 erheben. Der Kunde kann nachweisen, dass Gebeco kein oder nur ein geringerer Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen, die Gebeco ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Gebeco kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten

Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet, ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

10. Kündigung des Reiseveranstalters wegen vertragswidrigen Verhaltens des Reisenden

Gebeco kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung von Gebeco nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Kunde sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält Gebeco den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnlicher Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Reiseleiter sind bevollmächtigt, Abmahnungen oder Kündigungen auszusprechen.

11. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Gebeco als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651j BGB und § 651e Abs. 3 S.1 und 2, Abs. 4 S.1 BGB. Danach kann Gebeco für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Gebeco ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

12. Obliegenheiten des Kunden

12.1 Mängelanzeige: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur im Reisealand (Notrufnummer siehe Reiseunterlagen) oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer geschehen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung wird der Kunde spätestens in den Reiseunterlagen informiert. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Gebeco kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann er in der Weise schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Die Reiseleitung / Agentur vor Ort vertritt Gebeco bei einer ggf. erforderlichen Abhilfeleistung. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

12.2 Fristsetzung vor Kündigung: Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Gebeco innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag erst nach der Fristsetzung kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer vom Kunden zu setzenden Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Gebeco verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

12.3 Schadensminderungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.

12.4 Rechtzeitiges Erscheinen: Jeder Reisende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort, am Gruppentreffpunkt bzw. Abreise-Flughafen selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Zubringer-Flügen oder Eigenanreise. An Flughäfen ist mindestens eine Stunde für die Sicherheitskontrolle und den Schalter-Check-In einzuplanen, d.h. es wird dem Reisenden empfohlen, bei internationalen Flügen mindestens drei Stunden vor Abflugzeit am Flughafen einzutreffen und bei der eigenen Buchung von Flügen eine solche Umsteigezeit einzuplanen. Bei der Buchung von Rail & Fly-Tickets hat der Kunde ebenfalls die Mitwirkungspflicht, bei allen nationalen und internationalen Flügen sicherzustellen, dass er eine Bahnfahrt auswählt, die ihm erlaubt, mindestens drei Stunden vor Abflug seines Fluges am Flughafen einzutreffen, so dass er rechtzeitig am Check-In-Schalter sowie am Gate seines Fluges erscheinen und den Flug antreten kann.

13. Haftung, Haftungsbeschränkung

13.1 Vertragliche Haftung: Die vertragliche Haftung von Gebeco für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Gebeco für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2 Deliktische Haftung: Für alle gegen Gebeco gerichteten

Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reisenden und Reise beschränkt.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen der 13.1 und 13.2 gelten nicht für Ansprüche nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck oder für Ansprüche nach LuFTVG.

13.4 Gebeco haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. fakultative Angebote örtlicher Agenturen und Veranstalter, zusätzliche Ausflüge, Führungen, Sportveranstaltungen, Sonderveranstaltungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Gebeco sind. Gebeco haftet natürlich für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der gebuchten Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch Gebeco ursächlich geworden ist.

13.5 Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.04.2014 in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (AÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schifffahrtsereignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsbeschränkungen des AÜ in seiner jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 AÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebenen Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstige Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 AÜ beschränkt). Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.

14. Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Gebeco unter der unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, soweit er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Abkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Auswändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich noch am Flughafen die Verlust- und Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Für die Geltendmachung von reisevertraglichen Gewährleistungsansprüchen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Gebeco gegenüber innerhalb der vorgenannten Monatsfrist anzuzeigen.

14.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines Vertreters des Veranstalters beruht. Schweben zwischen dem Reisenden und Gebeco Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Gebeco ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

14.4 Das Reisebüro tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reisende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegen zu nehmen. Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

15. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-Verordnung Nr. 2111/2005

verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss Gebeco diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/ werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Wechselt die dem Kunden als ausführende Luftfahrtunternehmen genannte Fluggesellschaft, muss Gebeco den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List (Schwarze Liste) der EU ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf und auf der Internetseite von Gebeco einsehbar.

16. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- 16.1** Gebeco informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt des Reiseteilnehmers erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 16.2** Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und das Vorliegen vorgeschriebener Impfungen selbst verantwortlich bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mit der Reisebestätigung erhält der Reiseteilnehmer mit den Informationen über die Reise Hinweise zu Zoll- und Devisenbestimmungen des jeweiligen Reiselandes.
- 16.3** Ist ein Visum erforderlich, wird dessen Besorgung ausschließlich vom Reisenden bzw. dessen Sorgeberechtigten übernommen, der für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa selbst die Verantwortung trägt. Die hierfür entstehenden Kosten trägt ebenfalls der Reiseteilnehmer. Der Reiseteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz eines Reisepasses ist, der i. d. R. noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein muss.
- 16.4** Ergänzend zu den diesbezüglichen Angaben in den Reiseunterlagen weist Gebeco ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren sollte und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen möge. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern (z. B. Internetseite des Bernhard-Nocht-Institutes in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde Gebeco zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und die Kundenbetreuung erforderlich ist. Gebeco hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an [welcome@goXplore.de](mailto:welc@goXplore.de) kann er der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

18. Anwendung deutschen Rechtes, Gerichtsstand, Sonstiges

- 18.1** Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gebeco findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gebeco vereinbart.
- 18.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter

Gebeco Gesellschaft für Internationale Begegnung und Kooperation mbH & Co. KG,
24118 Kiel, Holzkoppelweg 19
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung: Ury Steinweg und Thomas Bohlander
Registergericht AG Kiel: HRA3964
Telefon: +49 (0) 431 54460, Fax: +49 (0) 431 54411
E-Mail: [welcome@goXplore.de](mailto:welc@goXplore.de), www.goXplore.de

Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE 134848762

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung
Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland, Hopfenstr. 6, 80335 München, räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit

Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe 18.1).